

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 25. Mai 2021	Nr. 104
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen

Vom 19. Mai 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Mai 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die folgenden Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), beide zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 56), werden wie folgt durch Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 21. April 2021 sowie vom 19. Mai 2021 geändert:

1. § 10 Absatz 9 AT BPO wird wie folgt geändert und ergänzt: In Satz 5 wird der Passus „31. März 2021“ ersetzt durch „30. September 2021“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

2. § 10 Absatz 9 AT MPO wird wie folgt geändert und ergänzt: In Satz 5 wird der Passus „31. März 2021“ ersetzt durch „30. September 2021“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

3. § 21 Absatz 1 AT BPO und § 21 Absatz 1 AT MPO wird wie folgt geändert und ergänzt: In Satz 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen, durch ein Komma ersetzt und hinter „Wintersemester 2020/21“ der Passus „sowie für das Sommersemester 2021“ ergänzt. Satz 5 lautet nun:

„Für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 sowie für das das Sommersemester 2021 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 19. April 2021

Der Rektor
der Universität Bremen